

## Besondere Vereinbarungen zu Event-, Marketing- und Kommunikationsagenturen

- 1 Ergänzung der Regelung "Mitversicherte Personen"  
Mitversichert ist - subsidiär - die persönliche gesetzliche Haftpflicht ehrenamtlicher Helfer für Schäden, die sie in Ausübung ihrer Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.  
Eigene Haftpflichtversicherungen gehen diesem Versicherungsschutz vor.
- 2 Ergänzung der Regelung "Beauftragung von Subunternehmern"  
Mitversichert ist - subsidiär - die persönliche gesetzliche Haftpflicht von fremden Unternehmen und Freiberuflern für Schäden, die sie in Ausübung ihrer Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.  
Eigene Haftpflichtversicherungen gehen diesem Versicherungsschutz vor. Es besteht über diesen Vertrag keine Summen- und/oder Konditionsdifferenzdeckung.
- 3 Ergänzung der Regelung "Mitversicherte Nebenrisiken"  
Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages, auch ohne besondere Anzeige, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers
  - 3.1 aus der Beaufsichtigung und/oder Koordinierung fremder Unternehmen bei der Ausführung von Arbeiten/Aufgaben im Interesse des Versicherungsnehmers;
  - 3.2 aus der Bereitstellung und Unterhaltung (Verkehrssicherung) des Veranstaltungsplatzes/-grundstückes bzw. Veranstaltungsgebäudes und/oder -raumes;
  - 3.3 aus der Durchführung der im Zusammenhang mit den Veranstaltungen stehenden und erforderlichen Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten;
  - 3.4 aus Aufbau, Unterhaltung und Abbau von Beleuchtungs- und Beschallungsanlagen und sonstiger technischen Hilfsmittel für die Veranstaltungen;
  - 3.5 aus der Bereitstellung und Unterhaltung von sanitären Anlagen (z.B. WC-Wagen);
  - 3.6 aus Aufbau, Unterhaltung und Abbau von Hinweisschildern, Wegweisern, Werbetafeln, Transparenten, Plakaten usw., auch außerhalb des Veranstaltungsortes;
  - 3.7 aus der Durchführung eines Ordnungsdienstes, der Einlasskontrolle und Sicherung der Veranstaltung, für den Teil, der von den Versicherten selbst durchgeführt wird;
  - 3.8 aus der Einrichtung und Unterhaltung eigener Sanitätsstationen mit allen dazugehörigen Instrumenten, Apparaten und Einrichtungen, soweit diese in der Heilkunde anerkannt sind;
  - 3.9 aus Aufbau, Unterhaltung, Betrieb und Abbau von Zelten, Tribünen und Podien, sofern sie baupolizeilich zugelassen sind und abgenommen wurden;
  - 3.10 aus Aufbau, Unterhaltung, Betrieb und Abbau von Verkaufsständen oder -Buden und dgl., sofern diese von den Versicherten in eigener Regie betrieben werden;
  - 3.11 aus Betreiben eines VIP- und Pressebereiches;
  - 3.12 aus der gelegentlichen Zubereitung und der Abgabe von Speisen und Getränken, sofern von den Versicherten in eigener Regie durchgeführt;
  - 3.13 aus der Zurverfügungstellung von Parkplätzen (ohne Fahrzeugbewachung);
  - 3.14 aus dem erlaubten Abbrennen eines Feuerwerkes durch einen berufsmäßigen Pyrotechniker oder aus dem erlaubten Abbrennen eines Oster- o.ä. Feuers;
  - 3.15 als Veranstalter für eigene Veranstaltungen bis zu 10.000 Besucher je Veranstaltungstag. Für fremde Veranstaltungen gilt der Versicherungsschutz nur, sofern anderweitig kein Versicherungsschutz besteht. Andere Versicherungen (z.B. Betriebs- oder Veranstalter-Haftpflichtversicherungen) gehen diesem Versicherungsschutz vor.
- 4 Ergänzung der Regelung "Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher"  
Ist der Versicherungsnehmer für einen Schaden aus Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen oder Besucher nicht haftpflichtig, so leistet der Versicherer im Rahmen der vorstehenden Bedingungen auch dann Ersatz, wenn der Schaden nicht durch eine Kasko-, Feuer-, Einbruch-Diebstahl- oder sonstige Versicherung gedeckt ist und der Versicherungsnehmer die Ersatzleistung zur Vermeidung einer unbilligen Härte befürwortet. Ein Verschulden des geschädigten Betriebsangehörigen oder Besuchers wird in derartigen Fällen bei der Ersatzleistung berücksichtigt.
- 5 Ergänzung der Regelung "Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht"  
Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.3 AHB - Haftpflichtansprüche, die aufgrund vertraglicher Vereinbarungen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen, wenn es sich handelt um
  - 5.1 sogenannte Gestattungsverträge mit Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts;
  - 5.2 eine vertragliche Verpflichtung, die Eigentümer oder Besitzer im Zusammenhang mit überlassenen Einrichtungen von gesetzlichen Haftpflichtansprüchen Dritter freizustellen, die aus der Benutzung dieser Gebäude oder Räume durch den Versicherungsnehmer entstehen.  
Ziff. 7.10 (b) AHB bleibt unberührt.
- 6 Nicht versicherte Risiken  
Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die
  - 6.1 persönliche gesetzliche Haftpflicht der Teilnehmer, Gäste, Besucher und Zuschauer selbst;
  - 6.2 Haftpflicht aus Personen- und Sachschäden der Teilnehmer oder Mitwirkenden aus der Durchführung von gefährlichen Leistungen (Extremsportarten wie beispielsweise River-Rafting, Bungee-Jumping), Stunts oder Luftfahrten;
  - 6.3 Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen, die den Schaden durch wissentliches Abweichen von gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Vorschriften sowie Anweisungen und Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben;
  - 6.4 Beschädigung oder den Verlust von Requisiten, Reisegepäck, Geldwerten, Uhren, Schmuck und sonstigen Wertgegenständen sowie wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
  - 6.5 Haftpflicht wegen unechter oder reiner Vermögensschäden aus der Beeinträchtigung der Werbung;

- 6.6 Haftpflicht aus der Beschädigung von Werbeträgern sowie wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- 6.7 Haftpflicht wegen Beschädigung oder Abhandenkommens ausgestellter Sachen sowie wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- 6.8 Haftpflicht aus der Bewachung jeglicher Art (z.B. Garderoben- oder Fahrzeugbewachung);
- 6.9 Haftpflicht aus der Beschädigung von Wegen und Plätzen und sonstigen Flurschäden sowie wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- 6.10 Haftpflicht aus der Beschädigung von Zelten, die der Durchführung der Veranstaltung oder deren Vor- oder Nachbereitung dienen sowie wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- 6.11 Schäden der Reiter oder Fahrer sowie Insassen von Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen und aus Schäden an den zu der Veranstaltung verwendeten Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen, Fahrzeugen oder Schlitzen (einschließlich Sattel- und Zaumzeug, Geschirre) sowie wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

#### **Erläuterungen zur Betriebs- Haftpflichtversicherung**

##### **Versicherungsschutz für Schäden durch Umwelteinwirkungen**

Schäden durch Umwelteinwirkungen und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden sind gemäß Ziff. 7.10 (b) AHB ausgeschlossen und besonders zu versichern.

Derartige Schäden sind bei einer Betriebs-Haftpflichtversicherung Gegenstand der Umwelthaftpflicht-Basisversicherung, soweit die Schäden nicht durch Anlagen oder Tätigkeiten verursacht werden, die über eine Umwelthaftpflicht-Anlagenversicherung auf Antrag mitversichert werden können (siehe auch Ziff. 2 der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) zur Umwelt-Haftpflichtversicherung).

Nicht versichert sind Ansprüchen wegen Schäden, die im ursächlichen Zusammenhang mit Halogenkohlenwasserstoffen (HKW) bzw. HKW-haltigen Substanzen oder polychlorierten Biphenylen (PCB) oder PCB-haltigen Substanzen stehen. Zu den HKW bzw. HKW-haltigen Substanzen zählen insbesondere die chlorierten Kohlenwasserstoffe (CKW) und die Fluorkohlenwasserstoffe (FKW).